



Deutsches
Patent- und Markenamt

Kennziffer:

Patentanwaltprüfung II / 2019

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PatAnwAPrV

Nichttechnische Schutzrechte

Bestehend aus einem Teil; Bearbeitungszeit insgesamt: 4 Stunden

Patentanwalt Dr. Emsig findet in seiner Post folgenden Brief:

„Kopenhagen, 31. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Emsig,

heute wende ich mich mit einem markenrechtlichen Problem an Sie. Wie Sie wissen, bin ich Geschäftsführer der Øresundsbro Konsortiet GmbH (OK) mit Sitz in Kopenhagen. Wir betreiben die Öresundbrücke über den Öresund, eine Meerenge zwischen Seeland (Dänemark) und Schonen (Schweden), die die Ostsee mit dem Kattegat verbindet. Die mautpflichtige Brücke ist die weltweit längste Schrägseilbrücke für kombinierten Straßen- und Eisenbahnverkehr und verbindet die dänische Hauptstadt Kopenhagen mit Malmö in Schweden. Wir sind Inhaber der Unionsmarke



die u. a. eingetragen ist für die Dienstleistungen der

Klasse 39: Beförderung einschließlich Beförderung von Personen und Waren; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen.

Nun habe ich erfahren, dass am 15. Mai 2019 die am 13. Februar 2019 angemeldete und am 8. April 2019 unter der Nummer 30 2019 000 930 eingetragene Marke unseres ehemaligen Hamburger Geschäftspartners Karpf (K), der für uns bis 2017 Tickets für die Brücke in Deutschland vertrieben hat, veröffentlicht worden ist. Diese Marke



ist registriert für die Dienstleistungen der

Klasse 35: Vermittlung von Verträgen für Dritte über die Erbringung von Dienstleistungen;

Klasse 39: Auskünfte über Transportangelegenheiten; Beförderung von Passagieren; Beförderung von Personen; Beförderung von Personen mit Bussen [Autobusse, Omnibusse]; Beförderung von Personen mit Vergnügungsdampfern; Beförderung von Reisenden; Buchung von Reisen; Chauffeurdienste; Reisebegleitung; Transportwesen; Veranstaltung von Reisen und Ausflugsfahrten; Verkehrsinformationsdienste; Reisen und Dienstleistungen einer Reiseagentur; Agenturdienstleistungen für Reiseticketreservierung und -buchung; Agenturdienstleistungen für Reservierung und Ticketverkauf für Brückenüberfahrten, Mautgebühren; Information und Beratung in Bezug auf alle vorstehend genannten Dienstleistungen.

Der Wortbestandteil in unserer Marke ist ein Hybrid aus dem dänischen Wort „Øresundsbroen“ und dem schwedischen Wort „Öresundsbron“, die beide mit „Öresundbrücke“ ins Deutsche übersetzt werden. Die Hybridschreibweise wurde teilweise auch von Medien in Dänemark und Schweden übernommen. Der Bildbestandteil in der Marke des Karpf gibt eindeutig unser Brückenbauwerk wieder. Wir verkaufen unsere Mauttickets in unterschiedlicher Ausgestaltung (Einzelfahrten, Monats- und Jahreskarten) inzwischen ausschließlich selbst über das Internet und einige wenige Büros in ganz Europa.

Ich weiß nicht, ob man die beiden Marken so direkt miteinander verwechseln kann. Das wissen Sie besser als ich. Aber ich halte das Vorgehen des Karpf für eine Sauerei und irgendwie böseartig. Da muss man doch was dagegen machen können. Und es wäre natürlich toll, wenn

Sie es hinbekämen, dass der Gegner Ihr Honorar zahlen muss. Ich werde in den nächsten Tagen einen Termin mit Ihrem Büro vereinbaren, damit wir das weitere Vorgehen besprechen können.

Mit freundlichen Grüßen

Rasmussen (R)“

Patentanwalt Dr. Emsig, der sich seit seiner Prüfung nicht mehr mit Markenrecht befasst hat, ist ratlos und bittet Sie als ihm zur Ausbildung zugewiesene(n) Patentanwaltsbewerber(in) um Hilfe. Sie sollen für die Besprechung mit Herrn Rasmussen ein Gutachten erstellen, in dem Sie alle aufgeworfenen markenrechtlichen Probleme abhandeln. Dabei sollen Sie auch auf Punkte eingehen, die noch klärungsbedürftig sind oder auf die ein Patentanwalt im Rahmen einer sorgfältigen Mandatsbearbeitung eingehen würde.